



**STADT BERNSDORF
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„VERBRAUCHERMARKT DRESDENER STR.“**

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

STADT BERNSDORF

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„VERBRAUCHERMARKT DRESDENER STR.“**

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Planungsträger: Stadt Bernsdorf
Rathausallee 2
02994 Bernsdorf



Erschließungsträger: André Kunath Projektentwicklung
Hans-Volkmann-Str. 19
01877 Bischofswerda

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den 23.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1	Anlass	6
1.2	Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen und Methodik	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
	Datengrundlagen	11
2.3	Methodisches Vorgehen	11
3	Vorprüfung	12
3.1	Geschützte Arten	12
3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
3.3	Europäische Vogelarten.....	16
4	Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen	21
4.1	Beschreibung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplan	21
4.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	22
4.2.1	Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren.....	22
4.2.2	Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	22
4.2.3	Mögliche baubedingte Wirkfaktoren	23
4.3	Ableitung projektspezifischer Wirkzonen	24
5	Relevanzprüfung.....	24
6	Konfliktanalyse	26
6.1	Verbote nach § 44 BNatSchG.....	26
6.2	Prüfung der Verbotstatbestände	28
6.2.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel.....	28
6.2.2	Euopäische Vogelarten	29
7	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	31
8	Abschließende Bewertung.....	32
9	Quellenverzeichnis	33

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Stadt Bernsdorf beabsichtigt eine innerörtliche Gewerbebrachfläche planerisch als Standort für einen Verbrauchermarkt zu entwickeln.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einordnung der geplanten Nutzungen wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Untersuchung von Brutvogel-, Fledermaus-, Reptilienarten gefordert (Schreiben vom 03.09.2015), die gemäß der weiteren Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld der Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages in Form einer worst-case-Betrachtung durchgeführt wird.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

Bundesnaturschutzgesetz:

§ 7 BNatSchG Begriffe

§ 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

§ 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

§ 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie

Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie

Art. 5 und 9 V-RL

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

*„... Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 **nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung...“*

Somit ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (als streng geschützte Arten), für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (als besonders geschützte Arten) sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (gemäß § 19 BNatSchG) folgende Verbote:

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

*Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist **nicht** erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).*

Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen.

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

*Der Verbotstatbestand liegt **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

*Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.*

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe (gemäß § 18 BNatSchG) folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

*Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.*

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Bernsdorf, ca. 1.200 m südwestlich des Stadtzentrums Rathausallee, Ernst-Thälmann-Str. Die Fläche wird im Norden von der B 97, im Osten von der Straße Am Langen Holz bzw. einer Brachfläche im Nordosten, im Westen von Gewerbeflächen und im Süden von einer Brachfläche umgeben. Nördlich und östlich schließt weitere Wohnbebauung an. Weiter südlich, in ca. 20 m Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt eine Waldfläche und im Südosten liegt weitere Wohnbebauung.

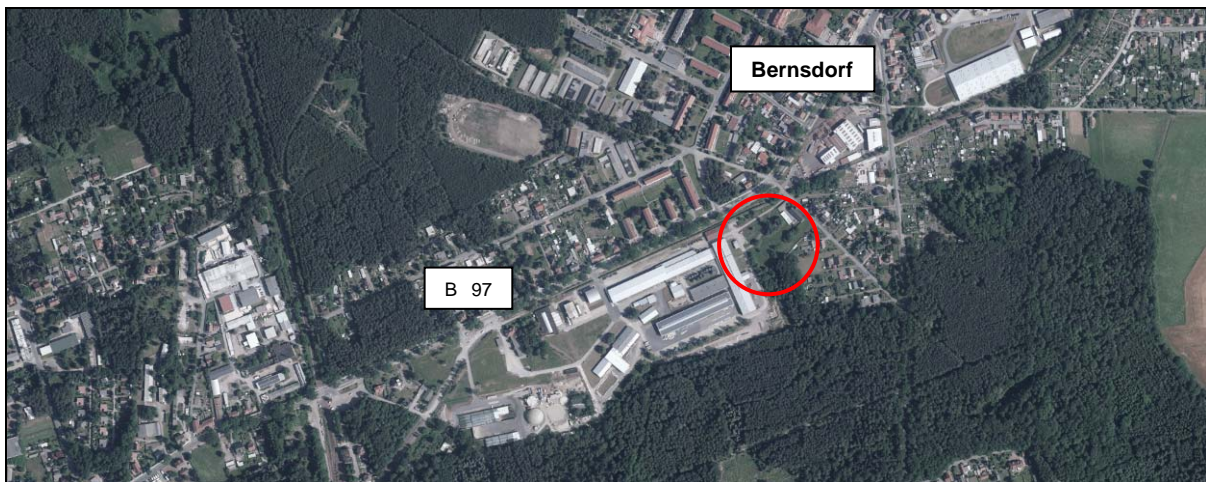


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes in der Ortslage von Bernsdorf (Quelle: geoportal sachsen)

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete (siehe Abb. 2).

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet DE 4650-301 „Otterschütz“ befindet sich in mehr als 2 km Entfernung nordöstlich des Vorhabenstandortes östlich der Stadt Bernsdorf und damit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Das FFH-Gebiet DE 4649-305 „Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen“ und das Vogelschutzgebiet DE 4649-451 „Teiche nordwestlich Kamenz“ befinden sich in 5 km und 2 km Entfernung westlich des Vorhabenstandortes.

Nördlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Bernsdorfer Teichlandschaft“ an die B 97. Innerhalb des LSGs schließt für weitere mindestens 300 m dichte Bebauung an. Daher werden von dem Vorhaben keine Auswirkungen auf das LSG erwartet.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet. Das NSG „Teichgebiet Biehla-Weißig“ liegt südöstlich in über 3,4 km Entfernung.



Abb. 2: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des B-Plangebietes, FFH-Gebiete dunkelgrün, Europäische Vogelschutzgebiete gelbgrün, Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 2017 (Plangebiet: roter Kreis)

Lebensraumstrukturen

Im Plangebiet lassen sich im Wesentlichen drei Lebensraumstrukturen unterscheiden –versiegelte bzw. verdichtete Flächen ohne bzw. mit sehr wenig Bewuchs (Zufahrten zu Aluform System GmbH und Schotterbett mit Bahnschwellen im Norden), ruderale Brachflächen mit krautigem Bewuchs und Gehölzstrukturen aus sukzessivem Aufwuchs (v.a. Weide, Birke, Pappel).

Altbäume sind aufgrund der Vornutzung des Areals nicht vorhanden.

Im Norden des Plangebietes, parallel zur B 97 verläuft eine alte Bahntrasse (Schotterbett und Schwellen noch vorhanden). Parallel dazu ist eine mindestens 25 Jahre alte Hainbuchenhecke gepflanzt.



Abb. 3: Luftbild des B-Plangebietes (Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 2017)

Relevante Habitatstrukturen



Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs und Zufahrt zu Aluform System GmbH



Schotterbett mit Bahnschwellen (potentielles Reptilienhabitat) im Norden und Hainbuchenhecke



Schütter bewachsene Ruderalflur und verdichtete Zufahrt (Potentielle Habitatstruktur für Reptilien)



Sukzessiver Gehölzaufwuchs südlich des Plangebietes

Kontrolle der Bäume auf Baumhöhlen

Am 20.01.2017 wurde der Baumbestand gesichtet und auf das Vorhandensein von Höhlen und Spalten als Fortpflanzungs-, Ruhe-, Sommer-, oder Winterlebensräume geschützter Arten sowie Nester größerer Vogelarten (Krähen, Greifvögel) untersucht. Daneben wurde die Fläche hinsichtlich des Vorliegens besonders geschützter Biotope auf dem Grundstück (z.B. höhlenreiche Einzelbäume) abgesehen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Baumbestand keine Altbäume mit Baumhöhlen und als Quartiere geeigneten Spalten aufweist. Nester größerer Vogelarten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Flächenbiotope:

- keine gesetzlich geschützten Biotope,
- Flächen sind als Ruderalfluren, Gehölze und Einzelbäume zu charakterisieren

Artenschutz:

Pflanzen:

- Keine geschützten Arten

Reptilien:

- Zauneidechse, Glattnatter

Fledermäuse:

- Aufgrund des jungen Baumbestandes auf der Fläche ohne geeignete Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Rindenabsprünge u.ä.) sind Zwischen- und Reproduktionsquartiere ausgeschlossen.

Vögel:

- Aufgrund des Strukturreichtums der Fläche und des Vorhandenseins geeigneter Quartierstrukturen sind Reproduktionsquartiere möglich.

Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfragen im Landratsamt des Landkreises Bautzen von November 2016
Im November 2016 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 500 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich der Messtischblatt-quadranten (MTBQ) 4650 NW und 4650 NO über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.
- [2] Baumhöhlenkartierung vom 20.01.2017, PB Schubert
- [3] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.
- [4] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.
- [5] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.
- [6] Verbreitungskarten der Arten im Freistaat Sachsen. Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen. Stand Januar 2014. Hrsg.: LfULG (2014): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-RL, Zeitraum 2007-2012. In: www.umwelt.sachsen.de.
- [7] Ortsbegehungen 2015 und 2017 (17.06.2015, 20.01.2017)

Identifizierung von Datenlücken

Der potenzielle Artenbestand wurde anhand der vorliegenden Lebensraumstrukturen abgeleitet (indikatorisch). Im Zuge mehrerer Ortsbegehungen wurden relevante Habitatstrukturen erfasst und diese nach vorkommenden Tierarten abgesucht.

Die zusammengetragenen Art Daten, Auskünfte und Beobachtungen der Bestandserfassung wurden in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt und dokumentiert.

2.3 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
 - europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).
- sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BnatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2010: STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN SACHSENS, LFULG 2010: REGELMÄßIG IN SACHSEN AUFTRETENDE VOGELARTEN). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen, d. h. Arten, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind, können ausgeschlossen werden.

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen /

Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

3 Vorprüfung

3.1 Geschützte Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
 - europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).
- sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BnatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (Gesamt-Artenliste für den Freistaat Sachsen). Die im Internet bereit gestellten Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sind Referenzlisten für die Erfassung von Artdaten und beinhalten die in Sachsen nachgewiesenen Arten.

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. fehlender Verbreitungsnachweise zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes des Vorhabensbezogenen B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb der Meßtischblattquadranten 4650 NW und 4650 NO aus [1], [4], [5] und [6] vorliegen, werden weiterhin betrachtet.

3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blichke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten				Vorprüfung																				
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D	Habitatkomplexe (Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)												Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung					
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt (Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf))	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2009) sowie Verbreitungskarte BIN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																								Säugetiere (ohne FM)
<i>Castor fiber</i>	Biber	3	II IV	sg			x	x	x											x	x		Biber	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg										x	x					keine	keine	x		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	II IV	sg			x	x	x											x	x		Fischotter	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg	x	x														keine	keine	x		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	II IV	sg	x															keine	keine	x		
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	II* IV	sg	x					x	x		x						x	keine	keine	x		
Fledermäuse																								Fledermäuse
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	3	IV	sg	x	x		x								x		x		x	x		Abendsegler	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg	x	x									x	x				keine	keine	x		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg	x	x					x				x	x				x	x		Braunes Langohr	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg	x	x					x			x	x	x				x	x		Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	IV	sg	x	x	x	x	x					x	x					x	x		Fransenfledermaus	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg	x	x					x			x	x	x				x	x		Graues Langohr	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	IV	sg	x	x	x	x						x	x					x	x		Große Bartfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	II IV	sg	x	x					x			x	x					x	x		Großes Mausohr	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	R	IV	sg	x	x								x						keine	keine	x		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	x	x		x			x			x	x					x	x		Kleine Bartfledermaus	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	1	II IV	sg	x	x								x	x	x				keine	keine	x		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	II IV	sg	x	x					x			x	x					x	x		Mopsfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	sg	x	x	x	x						x						keine	keine	x		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg	x	x					x			x	x					keine	keine	x		
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		IV	sg	x			x	x											keine	keine	x		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	R	IV	sg	x	x		x			x			x	x					x	x		Rauhhaufledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg		x	x	x						x	x					keine	keine	x		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	sg	x	x	x	x						x	x					x	x		Wasserfledermaus	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	R	IV	sg	x	x		x			x			x						x	x		Zweifarbfl. Fledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg	x	x	x	x			x			x	x	x	x			x	x		Zwergfledermaus	

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blichke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D	Habitatkomplexe (Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)												Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung				
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt (Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf))	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. Map	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BIN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum ausschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht ausschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Amphibien																							
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	II IV	sg	x		x	x			x	x	x	x	x			x	x	x	x		Amphibien
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	2	IV	sg	x		x	x	x											x	x		Kammolch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	IV	sg			x				x		x	x					x	x	x	x	Kleiner Wasserfrosch
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg			x											x	x	keine	keine	x	Knoblauchkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	x	x	x	x	x				x		x				x	x	x	x	Laubfrosch
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	IV	sg	x		x	x	x	x			x							x	x	x	Moorfrosch
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	II IV	sg			x	x					x						x	x	x	x	Rotbauchunke
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	IV	sg	x		x	x												keine	keine	x	Springfrosch
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg			x							x				x	x	x	x	x	Wechselkröte
Reptilien																							
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg	x	x					x				x			x		x	x	x	Glattnatter
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	0	IV	sg			x											x		keine	keine	x	Würfelnatter
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg							x	x			x			x	x	x	x	x	Zauneidechse
Libellen																							
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg			x													keine	keine	x	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg				x	x	x									x	x	x	x	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	3	II IV	sg		x		x												x	x	x	Grüne Keiljungfer
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg				x	x	x										x	x	x	Östliche Moosjungfer
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	sg				x		x										keine	keine	x	Sibirische Winterlibelle
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg				x											x	keine	keine	x	Zierliche Moosjungfer
Käfer																							
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg				x											x	keine	keine	x	Breitrand
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	x	x														keine	keine	x	Eremit
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg	x	x														keine	keine	x	Heldbock
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch	2	II IV	sg				x											x	keine	keine	x	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch
Schmetterlinge																							

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten				Vorprüfung																				
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung			
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt (Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf))	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermooere, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBC bzw. Nachweise aus Erfassung o. Map	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BIN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -	
Schmetterlinge					Schmetterlinge																			
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.		II IV	sg								x	x								keine	keine	x	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	x	x															keine	keine	x	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		II IV	sg			x	x	x				x								x	x		Großer Feuerfalter
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.	1	II IV	sg							x	x									keine	keine	x	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg					x				x		x				x		keine	keine	x	
Weichtiere					Weichtiere																			
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	1	II V	sg			x														keine	keine	x	
Farn- und Samenpflanzen					Farn- und Samenpflanzen																			
<i>Asplenium aduterinum</i>	Braunrüner Strichfarn	1	II IV	sg															x		keine	keine	x	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg			x														keine	keine	x	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	R	II IV	sg															x		keine	keine	x	
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg			x	x													keine	keine	x	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	II IV	sg			x	x	x												keine	keine	x	

Le gende Erhaltungszustand:

- Grün = günstig
- Gelb = unzureichend
- Rot = schlecht
- Weiß = unbekannt

Tab. 3: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste im UG nach Brutpräferenz*

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten*
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Hohltaube, Waldkauz, Wendehals, Sperlingskauz,	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Buntspecht, Kleinspecht <u>ohne eigenen Höhlenbau:</u> Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen
Greifvögel und frei brütende Eulen	Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard, Waldohreule, Uhu	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Raubwürger, Saatkrähe, Turteltaube, Ziegenmelker	Aaskrähe, Amsel, Bastardkrähe, Baumpieper, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Pirol, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrahe, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
Bodenbrüter in Wäldern	Auerhuhn, Waldschnepfe,	Waldlaubsänger
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften, Parks und Friedhöfen	Goldammer, Grauammer, Mittelspecht, Neuntöter, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke, Sperber,	Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden und Bergbaufolgelandschaften	Braunkehlchen, Haubenlerche, Heidelerche	
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Bekassine, Brachpieper, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Kornweihe, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenweihe	Feldschwirl

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	<i>häufige, euryöke Brutvogelarten</i>
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln), niedrige Bäume des Gewässersaumes	Bartmeise, Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höcker- schwan, Kranich, Krickente, Kormoran, Moorente, Reiherente, Rohrdommel, Rohr- weihe, Schellente, Schnatterente, Sing- schwan, Teichralle, Tafelente, Trauersee- schwalbe, Wasserralle, Zwergtaucher	<i>Schilfrohrsänger, Sumpfmeise, Sumpfrohr- sänger, Rohrammer, Rohrschwirl, Teichrohrsänger</i>
Brut in hohen Bäumen im Umfeld der Gewässer	Fischadler, Seeadler	<i>Beutelmeise</i>
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel, Uferschwalbe	
Nischen und Sand- und Kies- bänke an Gewässern	Flussregenpfeifer, Knäkente, Lachmöve	<i>Bachstelze</i>
Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen		
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe, Schleiereule	<i>Bachstelze, Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz</i>
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch	
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck, Waldwasserläufer	

* Zuordnung erfolgte nach häufig / bevorzugt genutzten Brutplätzen

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden – insofern im Natur- raumabschnitt präsent - stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen. Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezoge- ne Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausge- gangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung erfolgt gruppiert entsprechend der nistökologischen Gilde. Die Arten innerhalb einer Gruppe weisen ähnliche Habitatansprüche auf und werden mit den gleichen Vorhabenswirkungen konfrontiert.

4 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

4.1 Beschreibung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplan

Geplant ist am Standort die Entwicklung eines Verbrauchermarktes in innerstädtischer Lage. Die Einordnung des geplanten eingeschossigen Baukörpers erfolgt im Zentrum des Plangebietes. Ein Kunden- und Mitarbeiterparkplatz mit insgesamt 80 PKW-Stellplätzen ist zwischen dem geplanten Marktgebäude und den benachbarten Gewerbebauten der Aluform System GmbH vorgesehen.

Schallemissionen im Plangebiet sind der Kundenverkehr durch Kfz auf der Parkplatzfläche, das Bewegen von Einkaufswagen auf dem Parkplatz, der Lieferverkehr einschließlich der Ladetätigkeiten und die haustechnischen Anlagen. Das Immissionsschutzgutachten vom 05.10.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die geplante Anlage bei Einhaltung der Festsetzungen zum Lärmschutz keine schädlichen Umwelteinwirkungen in der schutzbedürftigen Umgebung durch die Schallemissionen des Verbrauchermarktes einschließlich der Parkplatzanlage ergeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Im Einzelnen werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines SB-Marktes für Lebensmittel
- Sicherung der verkehrlichen und technischen Erschließung
- Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichtes.

Der Bebauungsplan setzt die Bauflächen innerhalb seines Geltungsbereiches als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist wie folgt festgesetzt:

- GRZ: 0,6
- Oberkante der baulichen Anlagen: maximal 7,0 m

Für die Erschließung des Sondergebietes sind in der Planzeichnung Verkehrsflächen festgesetzt.

Flächenbilanz:

Größe des Plangebietes:	7.460 m ²

So – Sondergebiet	ca. 7.390 m ²
davon: Flächen mit Pflanzgebot und	ca. 1.614 m ²
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 867 m ²
Verkehrsflächen	ca. 70 m ²

Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, welche konfliktvermeidende / konfliktmindernde Wirkungen haben:

- Festsetzung eines Lärmkontingentes
- Festsetzung zum Maß der Überbaubarkeit der Grundstücke (0,6) und zur maximal zulässigen Gesamthöhe der Gebäude (7 m)
- Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen
- Begrünung von Freiflächen (Pf1)
- Festsetzung zur Pflanzung von Gehölzen (Pf2)
- Festsetzung zur Schaffung von Ersatzhabitaten für Reptilien (M1)

4.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Die an das B-Plangebiet angrenzenden Grundstücke unterliegen größtenteils bereits einer intensiven Nutzung als Straßen, gewerblich genutzte Grundstücke, Wohngrundstücke. Das Waldstück südlich des Bebauungsplangebietes ist insgesamt nur ca. 30 m breit und durch die Wohnbebauung im Osten und das Gewerbegebiet im Westen als gestört einzuschätzen.

Störungen innerhalb des B-Plangebietes sind vor allem durch die im Norden angrenzende Bundesstraße sowie durch die Nutzung der zwei bestehenden Zufahrten zu den im Westen angrenzenden Gewerbebetrieben durch das Plangebiet bzw. die angrenzenden Gewerbebetriebe selbst möglich. Das Plangebiet ist eingezäunt, weitere Störungen innerhalb des Plangebietes sind daher unwahrscheinlich. Aufgrund der bereits bestehenden Störungen aus vorhandenen angrenzenden und inneren Nutzungen ist das Plangebiet als vorbelastet zu betrachten.

4.2.1 Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle durch zulässige Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt.

Lebensraumverlust / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gefahr der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann u.a. durch die Fällung von Bäumen, Gebüsch- und Heckenstrukturen und Versiegelung/Überbauung von unversiegelten Ruderalfluren und schütter bewachsenen Schotterflächen verursacht werden.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob durch zulässige Vorhaben im B-Plangebiet neben dem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein vollständiger Verlust notwendiger Habitatstrukturen bzw. von Schlüsselhabitatstrukturen bewirkt wird, so dass betroffene Arten kein neues Nest an anderer Stelle bauen können und das Revier aufgeben und damit die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt. Auch dies entspräche dem Verbotstatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten.

→ *Wirkfaktor relevant für: Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Vögel*

Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge, Barrierewirkung (Gefahr des „Tötens“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Gefahr der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Festsetzungen des B-Plans erfolgt keine zusätzliche Flächenzerschneidung und damit keine Unterbrechung vorhandener Biotopverbundfunktionen. Das Gebiet des Bebauungsplanes stellt aufgrund der gegenüber den Waldflächen vorhandenen Einzäunung bereits gegenwärtig eine Barriere für streifende oder bodengebundene Tierarten dar.

→ *Wirkfaktor aufgrund unveränderter Parameter nicht relevant*

Veränderung von Sichtbeziehungen für Arten durch hohe Dammlagen und Bauwerke (Gefahr der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für das B-Plangebiet nicht relevant, da die Fläche von Bauwerken umgeben ist.

→ *Wirkfaktor aufgrund unveränderter Parameter nicht relevant.*

4.2.2 Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind Auswirkungen, die durch die im Sondergebiet zulässige Nutzung hervorgerufen werden:

- Kollisionsrisiko durch Fahrzeugverkehr (Gefahr des „Tötens“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Errichtung des Verbrauchermarktes nimmt der Fahrzeugverkehr innerhalb des Gebietes zu, wodurch möglicherweise eine Zunahme des Kollisionsrisikos für mobile Tierarten bewirkt wird. Dieser Wirkfaktor ist relevant im Bereich traditionell genutzter Wanderkorridore (z.B. Amphibienwanderkorridore, Gewässerläufe als Migrationsstruktur für Fischotter) bzw. wenn Lebensräume/Teillebensräume von sich am Boden bewegenden Arten sich beidseitig

von Zufahrten erstrecken (z.B. Reptilienhabitate). Alle mobileren Tierarten werden Störungen meiden (Wolf) oder dem Fahrzeugverkehr ausweichen (Fledermäuse). Der gelegentlich vorhandene Fahrverkehr durch die Zufahrt zu Aluform System GmbH ist als Vorbelastung zu berücksichtigen. Es ist von einer geringen Fahrgeschwindigkeit innerhalb des B-Plangebietes auszugehen.

→ Wirkfaktor relevant für Reptilien.

- Erhöhung betriebsbedingter Lärmimmissionen und visueller Störreize (Bewegung, Licht) (Gefahr der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch die bestehende Nutzung tags und nachts ist das Umfeld des Sondergebietes bereits durch Lärm vorbelastet. Durch Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem angrenzenden Betriebsgelände der Aluform System GmbH herrscht darüber hinaus eine gewisse Bewegungsunruhe vor. Für die von dem geplanten Verbrauchermarkt verursachten Lärmimmissionen wird im Bebauungsplan ein Höchstwert für den Gesamtschalleistungspegel von 86 dB(A) festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Durch den geplanten Gesamtschalleistungspegel ergibt sich zur bestehenden Situation nur eine geringfügige Erhöhung der möglichen Lärmimmissionen¹. Erhöhung betriebsbedingter Lichtimmissionen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie in den angrenzenden Flächen bereits gegenwärtig im Bestand, z.B. durch Beleuchtung innerhalb der angrenzenden Gebäude sowie Beleuchtung von Hof- und Verkehrsflächen durch Laternen, vorhanden. Es kann zu einer geringfügigen Erhöhung von Lichtimmissionen in den angrenzenden Flächen kommen, was für Waldarten ggf. zu Störungen führen kann. Die zusätzliche Störung geht jedoch in der Vorbelastung des nahen Waldgebietes unter, denn dort wirken bereits die Lichtemissionen aus dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet und der Wohnbebauung entlang der Straße "Am Langen Holz".

→ Wirkfaktor relevant für lärmempfindliche Fledermäuse, Vögel

- Betriebsbedingte Stoffeinträge (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Gefahr des „Tötens“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Es kann davon ausgegangen werden, dass die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der anderen Schutzgüter festgelegten Grenzwerte produktions- oder verkehrsbedingter Stoffimmissionen (Luftpfad, Wasserpfad) durch den Verbrauchermarkt innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht überschritten werden und somit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Tierarten abzuleiten sind.

→ Wirkfaktor nicht relevant, da die Einhaltung gesetzlicher bzw. gutachterlicher Grenzwerte unterstellt werden kann.

4.2.3 Mögliche baubedingte Wirkfaktoren

Hierunter werden Wirkfaktoren zusammengefasst, die sich auf die zeitlich befristeten Umweltauswirkungen aus der Bauphase beschränken, z.B. durch Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtung, Baubetrieb. Zu berücksichtigen ist, dass die Bautätigkeiten innerhalb des B-Plangebietes nicht das gesamte Gebiet betreffen, sondern sich auf Teilbereiche beschränken.

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teilebensräumen durch das Baufeld, Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä. (Gefahr des „Tötens“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Gefahr der Inanspruchnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Zuge der Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Gehölzrodung, Abräumen von Flächen etc.) ist nicht auszuschließen, dass besetzte Quartiere von Fledermäusen, Nester bzw. Bruthöhlen von Vögeln sowie Sommerlebensräume von Reptilien und Wirbellosen zerstört werden und dabei Tiere verletzt oder getötet bzw. Gelege zerstört werden.

→ Wirkfaktor relevant für: Fledermäuse, Reptilien, Wirbellose, Vögel

¹ Quelle: IDU: Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH: Schalltechnisches Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“ der Stadt Bernsdorf. Zittau, 05.10.2016

- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Dieser Wirkfaktor ist relevant im Bereich von Wanderrouten und Lebensstätten, insofern sich diese im Baufeld befinden.

→ Wirkfaktor relevant für Reptilien.

- Immission von Schadstoffen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Wasser- und Bodenverunreinigungen sind bei sachgemäßer Lagerung von Baustoffen sowie Einsatz von Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, vermeidbar.

→ Wirkfaktor nicht relevant, da die Einhaltung gesetzlicher bzw. gutachterlicher Grenzwerte und eine fachgerechte Bauausführung unterstellt werden kann.

- Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden. Zudem ist das Umfeld des Baugebietes bereits durch Lärm und Bewegungsunruhe auf dem angrenzenden Betriebsgelände der Aluform System GmbH und die angrenzende Bundesstraße vorbelastet. Das vorhandene Artenspektrum hat sich daher auf die bereits wirkenden Störwirkungen eingestellt. Es ist aus diesem Grund und weil die baubedingten Lärmimmissionen, Erschütterungen oder visueller Störreize nur zeitlich begrenzt und lokal auftreten, nicht zu erwarten, dass die Erheblichkeitsschwelle möglicher Störungen überschritten wird.

→ Wirkfaktor baubedingte Störungen nicht relevant.

- Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge (Gefahr der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Während der Bauphase kann es zur Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge durch Barrierewirkung kommen, z.B. im Bereich terrestrischer Wanderbeziehungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen. Durch nächtliche Beleuchtung von Baustellen kann es zu Irritationen dämmerungs- und nachtaktiver Arten kommen, was zur Meidung traditioneller Wanderstrecken oder Flugrouten führen kann. Aufgrund des innerstädtischen Standortes und der hohen Verkehrsbelegung der B 97 besteht eine hohe Vorbelastung. Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Auswirkungen die bestehenden Vorbelastungen nicht übersteigen.

→ Wirkfaktor aufgrund unveränderter Parameter nicht relevant.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

4.3 Ableitung projektspezifischer Wirkzonen

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf das B-Plangebiet beschränkt. Die Auswirkungen durch Störungen betreffen bereits gestörte Flächen im Umfeld.

5 Relevanzprüfung

Basierend auf der Vorprüfung wurden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten.

Säugetiere – Fischotter und Biber

Für die im betrachteten Naturraumabschnitt vorkommenden streng geschützten Säugetiere Fischotter und Biber weist die Fläche keine Lebensraumeignung auf. Eine Durchwanderung des innerstädtischen Gebietes ohne Gewässerbezug ist für diese Arten irrelevant. Die Fläche ist außerdem vollständig eingezäunt. Eine Betroffenheit von Biber und Fischotter kann von vornherein ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

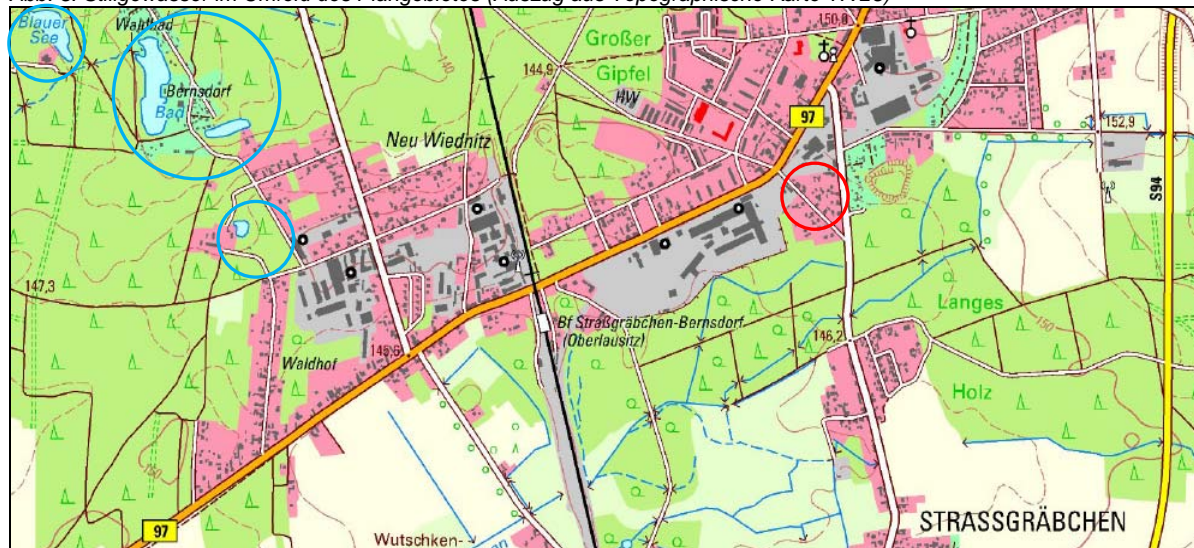
Säugetiere – Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich kein alter Baumbestand (mit Baumhöhlen oder -spalten), welche von Fledermäusen als Quartierstätte genutzt werden können. Die Gehölzränder und Freiflächen des Plangebietes stellen für einige Arten geeignete Nahrungshabitate dar. Es handelt sich jedoch um keine besonderen Habitate, die nicht auch im Umfeld des Plangebietes im Stadtgebiet von Bernsdorf vorhanden sind. Eine Betroffenheit von Fledermäusen wird ausgeschlossen.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Amphibien – Kammmolch, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte

Abb. 3: Stillgewässer im Umfeld des Plangebietes (Auszug aus Topographische Karte TK 25)



Zum Plangebiet (roter Kreis) nächstgelegene potenzielle Laichgewässer (blauer Kreis) sind mind. 1100 m entfernt. Im Wald südlich des Plangebietes (220 m entfernt) befindet sich ein Graben.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine geeigneten Laichgewässer oder andere Wasserbeeinflusste Habitatstrukturen vorhanden. Die nächsten potenziellen Laichgewässer sind mind. 1100 m entfernt. Die Tiere verbleiben im Umfeld der Laichgewässer, wenn ihnen hier alle nötigen Ressourcen (Tagesverstecke, Winterquartiere, Nahrung, geeignetes Mikroklima) zur Verfügung stehen. Die Fläche wurde bereits in der Vergangenheit gewerblich genutzt und war zum Teil bebaut (vor weniger als 10 Jahren beräumt). Die im Norden angrenzende B 97 wirkt außerdem als Ausbreitungsbarriere. Ein Vorkommen von Amphibien kann daher im Plangebiet ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Reptilien – Zauneidechse, Glattnatter

Die Gewerbebrache ist als potenzielles Habitat für die Zauneidechse anzusprechen. Aufgrund der ähnlichen Habitatansprüche sind Vorkommen der Glattnatter gleichfalls nicht auszuschließen.

→ weitere Prüfung erforderlich

Wirbellose / Schmetterlinge – Großer Feuerfalter

Der große Feuerfalter benötigt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume. Das Plangebiet stellt einen trockenen Standort dar. Die vorliegenden Ruderalfluren sind nicht als Habitat der Art geeignet.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Wirbellose / Libellen – Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Östliche Moosjungfer

Für Libellen befinden sich keine Reproduktionsgewässer innerhalb des B-Plangebietes. Das nächstgelegene Fließgewässer (Namenloser Graben südlich im Wald) ist ungeeignet als Reproduktionsgewässer. Die Freiflächen im B-Plangebiet sind potenzielle Nahrungshabitate, jedoch von untergeordneter Bedeutung.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Brutvögel

Ausgehend von den Arten der Tabellen 2 und 3 können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen Brutstätten folgender Brutvögel und -gruppen ausgeschlossen werden.:

- Baumhöhlenbrüter: Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldkauz, Wendehals, Sperlingskauz,
- Greifvögel und freibrütende Eulenvögel: Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard, Waldohreule, Uhu
- Bodenbrüter in Wäldern: Auerhuhn, Waldschnepfe
- Vogelarten der Offenlandschaft: Bekassine, Brachpieper, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Kornweihe, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenweihe
- Bodenbrüter der Halboffenlandschaft: Braunkehlchen, Haubenlerche, Heidelerche
- Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume: Bartmeise, Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Flusseeeschwalbe, Flusssuferläufer, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kranich, Krickente, Moorente, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Schellente, Schnatterente, Singschwan, Stockente, Teichralle, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Wasserralle, Zwergtaucher, Graureiher, Kormoran, Fischadler, Seeadler, Eisvogel, Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Knäkente, Lachmöve
- Gebäude- und Nischenbrüter: Rauchschnalbe, Schleiereule, Weißstorch
- Waldwasserläufer (Bindung an Moore, Moorwiesen, Teiche, Bruchwälder)

Brutplätze von Groß- und Greifvögeln sind im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt werden, zudem nutzen die Arten höhere Bäume in wenig gestörten Bereichen zur Nestanlage.

→ weitere Prüfung mit Ausnahme der oben aufgeführten Brutvögel und -gruppen erforderlich

Folgende Artengruppen verbleiben in der weiteren Prüfung:

- Reptilien
- Vögel: Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände
- Vögel: Gebüschbrüter in Halboffenlandschaft

6 Konfliktanalyse

6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn das Schädigen oder Töten unvermeidbar ist, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Jedoch wird das Verbot erfüllt, wenn die Tötung oder Verletzung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wäre.

- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung / Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wird.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
							ja	nein
Reptilien								
Zaun-eidechse, Glattnatter	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme nötig sind in jedem Fall vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd und Strukturelemente wie Steine, Steinhäufen, Baumstümpfe etc. die sie zur Thermoregulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier nutzen. Voraussetzung für Eiablage sind vegetationsfreie, leicht grabbare Bereiche (sandige Plätze) Überwinterungs-Unterschlupf trocken und frostfrei, Lesesteinhäufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, Spalten in der Erde 	möglich, Im Zuge der Wiedernutzung des bebauten Bereiches werden Habitatflächen der Reptilien (brache, schütter bewachsene Flächen mit Gehölzen und Schotterflächen) beseitigt. Mit der geplanten Nutzung des Plangebietes gehen die Lebensstätten der Reptilien vollständig verloren. Innerhalb des Plangebietes ist von einer getrennten lokalen Population auszugehen. Zur Wahrung der kontinuierlichen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen vorhandene Lebensräume aufgewertet/optimiert werden, so dass diese für die aus dem Baugebiet verdrängten Arten als Ersatzlebensraum fungieren können. → CEF 1	keine, während der Bauzeit ist davon auszugehen, dass die scheuen Arten das Baufeld meiden	keine, Die Tiere wandern vor der Neunutzung aus dem B-Plangebiet in die Ersatzhabitate	keine Die Ersatzhabitate sind von Baumaßnahmen nicht betroffen	CEF 1: Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Reptilien		x

6.2.2 Europäische Vogelarten

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
							ja	nein
Europäische Vogelarten								
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände								
<i>Raubwürger, Saatkrähe, Turteltaube, Ziegenmelker</i> <i>und</i> <i>häufige Arten aus Tabelle 3</i>	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier Brutplätze auf Bäumen als Nahrungshabitate werden offene Flächen genutzt 	möglich, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Habitatverlust innerhalb des Plangebietes ist gering. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutbäumen, auf Bäume im Umfeld des Plangebietes (Gärten, Gehölze) auszuweichen und dort neue Nester anzulegen. Durch den Erhalt von Bäumen innerhalb des B-Plangebietes werden potenzielle Brutbäume erhalten → KVM 1	möglich, im Zuge der Bau- feldfreimachung bei Fällarbeiten Vermeidung durch: KVM 2	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Bau- feldfreimachung kann durch KVM 2 vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	KVM 1: Erhaltung von Einzelbäumen im Plangebiet KVM 2: Einschränkung der Zeiten für Bau- feldfreimachung		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein		
							ja	nein	
Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter									
<p><i>Goldammer, Grauammer, Mittelspecht, Neuntöter, Schlaschwirl, Sperbergrasmück, Sperber, Kuckuck</i></p> <p>und</p> <p><i>häufige Arten aus Tabelle 3</i></p>	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten bevorzugen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Dazu zählen neben Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abbaugelände und Streuobstwiesen. • Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Wald-ränder) angelegt. • Die Abnahme der Habitataignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der art-spezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 und 300 m liegt (KifL, 2010). 	<p>möglich,</p> <p>jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Habitatverlust innerhalb des Plangebietes ist gering. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungsgehölzen auf in ausreichendem Umfang vorhandene Gehölze im Umfeld (v.a. Gärten, Grünanlagen) auszuweichen und dort neue Nester anzulegen. Zudem bieten die neu anzulegenden Gehölze (Pf2) zusätzliche Nahrungs- und Brutstrukturen für die Hecken- und Gebüschbrüter des Halboffenlandes.</p> <p>→ CEF 2</p>	<p>möglich,</p> <p>vgl. Spalte 3</p> <p>Die Tötung und Verletzung der Halboffenlandarten am Brutplatz kann durch KVM 2 vermieden werden.</p>	<p>keine</p>	<p>keine,</p> <p>störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch KVM 2 vermieden werden.</p> <p>Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.</p>	<p>KVM 1: Erhaltung von Einzelbäumen im Plangebiet</p> <p>KVM 2: Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung</p>			x

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen aufzufangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Tab. 4: Übersicht konfliktvermeidende Maßnahme

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Erhaltung von Einzelbäumen im Plangebiet Erhaltung von Altbäumen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes und Schutz vor Schäden im Zuge der Abriss-, Umbau-, Sanierungs- und Neubauvorhaben (auch Verlegung unterirdischer Medienleitungen).</p> <p>Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass die Altbäume nicht durch zulässige Vorhaben innerhalb des B-Planes beansprucht werden und als Habitat für geschützte Arten erhalten bleiben.</p>	Vögel
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung Die <u>Fällung von Bäumen</u>, die Rodung von Gehölzbeständen, das Abräumen von Vegetationsbeständen sowie von Materiallagerhaufen sind in der Zeit zwischen <u>1. Oktober und 28. Februar</u> durchzuführen.</p> <p>Damit wird vermieden, dass Tiere während der Brut- und Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z.B. Vögel während der Brut, Reptilien im Sommerlebensraum) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.</p> <p>Außerhalb dieser Zeiten darf die Baufeldfreimachung nur nach vorheriger artenschutzrechtlicher Legitimation und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, z.B. durch Absuchen der Fläche nach besetzten Nestern (z.B. Boden- und Gebüschbrüter) durch Fachleute unmittelbar vor der Baufeldfreimachung. Die Baufeldfreimachung ist bei Vorfinden von besetzten Nestern bis zum Ende der Fortpflanzungszeit auszusetzen.</p>	Vögel

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen, die von den Wirkungen zulässiger Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes hervorgerufen werden können, vermieden werden bzw. wird die kontinuierliche ökologische Funktion der Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion - CEF Maßnahmen

CEF-Maßnahmen stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Die CEF-Maßnahmen müssen spätestens bei Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirksam sein.

Tab. 5: Übersicht CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Im Nordosten und Osten des B-Plangebietes,	<p>Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Reptilien Durch die geplante Nutzung des B-Plangebietes können potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse verloren gehen (ehemaliges Gleisbett). Es sind daher vor bzw. spätestens im Zuge des Abräumens der Gleisbettanlagen im Norden gleichartige Habitatstrukturen außerhalb der Bauflächen zu belassen bzw. zu schaffen, welche die Tiere alternativ nutzen können.</p> <p>Es werden dazu innerhalb der Fläche M1 Lesesteinhaufen errichtet. Es sind zwei Lesesteinhaufen, einer im nördlichen Teil der Fläche, einer im südlichen Teil der Fläche anzuordnen. Die Tiere finden somit Verstecke in den Höhlen der Steinhaufen und Sonnplätze auf den Steinen. In die Steinhaufen können auch größere Totholzstücke oder Wurzelstöcke integriert werden, was sich wegen der schnelleren Erwärmung günstig auswirkt.</p> <p>Es sind Habitate zu schaffen bzw. aufzuwerten, die für die Zauneidechse und Glattnatter essentielle Teilhabitate enthalten (u.a. Sonn- und Versteckstrukturen, Eiablageplätze, Winterquartiere, Gebüsche, offene, schütter bewachsene Flächen). Wichtig ist die kleinräumige Strukturierung des Habitates.</p> <p>Die Ersatzhabitate müssen bereits vor der Realisierung des Vorhabens vollumfänglich funktionstüchtig sein. Erforderliche Pflegemaßnahmen in den Ersatzhabitaten sind dauerhaft regelmäßig durchzuführen.</p> <p>Mit der Maßnahme werden der Zauneidechse und Glattnatter alternative Lebensräume bereitgestellt, so dass die vom Vorhaben potentiell betroffene lokale Individuengemeinschaft dauerhaft erhalten bleibt.</p>	Zauneidechse, Glattnatter
CEF 2	Im Osten des B-Plangebietes,	<p>Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter Entwicklung von Gehölzen aus heimischen und standortgerechten Sträuchern als Brut- und Nahrungshabitat für Gebüsch- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft.</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Brutreviere durch Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsgehölze aufgegeben werden.</p>	Vogelarten der Halboffenlandschaft und Freibrüter

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen, die von den Wirkungen zulässiger Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes hervorgerufen werden können, vermieden werden bzw. wird die kontinuierliche ökologische Funktion der Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt.

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze (jeweils aktuelle Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Literatur

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

DGHT, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (Hrsg.), (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Kiel, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LfULG, Hrsg. (2009): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2010): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden

Internet

(1) <http://www.nabu.de>

(2) <http://www.umwelt.sachsen.de>

(3) <http://www.faunistik.net>

(4) <http://www.fledermausschutz.de/>

(5) <http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm>

(6) <http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/>

(7) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>